Info für Eltern zur Finanzierung der Kitas ab dem 01.01.2027

Was Eltern jetzt wissen müssen

Zum 1. Januar 2027 reformiert der Freistaat Bayern die Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Die Änderungen betreffen auch Familien mit Kindergartenkindern im Stadtgebiet der Stadt Weiden i. d. OPf.
Der bisherige Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 100 Euro pro Monat und Kindergartenkind entfällt zum 1. Januar 2027.

Nachfolgend möchte das Dezernat für Familie und Soziales der Stadt Weiden i. d. OPf. darüber informieren, was hinter der Reform steckt, welche Änderungen auf Eltern, Kita-Träger und Einrichtungen zukommen und welche Auswirkungen die Neuregelung auf die Elternbeiträge hat.

Um was geht es bei der Reform?

Der Bayerische Landtag hat am 22.07.2026 eine Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) beschlossen. Die Neuregelung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Ziel der Reform ist es, die finanzielle Ausstattung der Kita-Träger in Bayern zu verbessern. Kern der Neuregelung ist eine Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung um 25 Prozent. Ab dem 01.01.2027 erhalten damit alle Kita-Träger in Bayern einen entsprechend höheren staatlichen Zuschuss, der künftig als sogenannter Qualitätsbonus gewährt wird.

Mit der Neuregelung entfällt allerdings gleichzeitig der bisherige Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Kindergartenkind. Dieser Zuschuss wurde bislang direkt zur Entlastung der Eltern bei den Kindergartenbeiträgen eingesetzt.

Für die Eltern bedeutet die Reform daher: Der staatliche Zuschuss von 100 Euro zu den Kindergartenbeiträgen entfällt zum Jahreswechsel, während die Kita-Träger im Gegenzug eine höhere staatliche Förderung erhalten.

Warum wird die Kita-Finanzierung durch den Freistaat Bayern geändert?

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung steht seit Jahren vor großen Herausforderungen. Viele Experten weisen darauf hin, dass die Kitas bereits heute nicht ausreichend finanziert sind. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualität der Betreuung, an die pädagogische Arbeit und an die Rahmenbedingungen für Kinder und Beschäftigte. Damit wächst auch der finanzielle Bedarf der Einrichtungen.

Das derzeitige Finanzierungssystem nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) kann mit dieser Entwicklung nicht mehr Schritt halten. Die gesetzlich vorgesehenen Fördermittel reichen vielerorts nicht aus, um die tatsächlichen Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen vollständig zu decken.

Die daraus entstehenden Finanzierungslücken müssen derzeit vor allem die Kommunen und die Träger auffangen. Einen Teil der zusätzlichen Kosten tragen letztlich auch die Eltern. Damit werden Kosten, die eigentlich im Rahmen einer verlässlichen staatlichen Finanzierung abgedeckt werden sollten, zunehmend auf die kommunale Ebene, die Einrichtungsträger und die Familien verlagert.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher ab 2027 einen grundlegenden Kurswechsel bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beschlossen. Ziel ist es, das bestehende System zu reformieren und den Kindertageseinrichtungen tatsächlich mehr staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Vorgesehen ist unter anderem, die bisher für Familiengeld und Krippengeld eingesetzten Mittel künftig direkt in die Finanzierung der Kindertagesbetreuung umzuschichten. Auch der bislang gesetzlich verankerte Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro pro Monat und Kind während der Kindergartenzeit soll künftig nicht mehr in dieser Form an die Eltern fließen, sondern direkt den Kindertageseinrichtungen zugutekommen.

Grundsätzlich ist es richtig, die Finanzierung der Kitas neu aufzustellen und die vorhandenen staatlichen Mittel stärker dort einzusetzen, wo sie unmittelbar für die Betreuung und Förderung der Kinder benötigt werden. Entscheidend wird jedoch sein, ob die geplante Reform tatsächlich zu einer nachhaltigen und auskömmlichen Finanzierung führt.

Denn eine bessere Qualität in der Kinderbetreuung darf nicht nur politisch gefordert werden – sie muss auch entsprechend finanziert werden. Kommunen und Träger brauchen dafür Planungssicherheit und eine Finanzierung,

die die tatsächlichen Kosten der Betreuung dauerhaft berücksichtigt. Nur so können gute Betreuungsangebote gesichert, Familien entlastet und gleichzeitig die Qualität der frühkindlichen Bildung weiterentwickelt werden.

Was bedeutet die Änderung für Familien? Müssen Eltern von Kindergartenkindern künftig mehr bezahlen?

Der bisherige Elternbeitragszuschuss entlastet Familien bei den monatlichen Kindergartenkosten. Er reduziert den Elternbeitrag um 100 Euro pro Monat.

Ein Beispiel: Für eine tägliche Betreuungszeit von sechs bis sieben Stunden werden in einem Kindergarten derzeit 145 Euro monatlich berechnet. Durch den bisher vom Freistaat Bayern gewährten Elternbeitragszuschuss zahlen die Eltern tatsächlich nur 45 Euro.

Nachdem der Zuschuss zum 01.01.2027 wegfällt, müssen die Eltern in diesem Beispiel künftig den vollständigen Kindergartenbeitrag von 145 Euro selbst tragen.

Steigen durch die Reform die Kindergartengebühren?

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat in diesem Zusammenhang mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kindertageseinrichtungen künftig eine stärkere staatliche finanzielle Unterstützung erhalten sollen. Gleichzeitig sollen die Elternbeiträge stabil bleiben. Eine Erhöhung der Gebühren lässt sich nach Auffassung des StMAS daher nicht mit der Reform begründen.

Somit ist eine Erhöhung der Kindergartengebühren durch die Reform nicht zu erwarten. Der städtische Kindergarten Tohuwabohu beispielsweise plant derzeit keine Anhebung der Gebühren.

Bei den Kindertageseinrichtungen anderer Träger kann die Stadt Weiden i. d. OPf. hingegen nicht darüber entscheiden, ob und wann die jeweiligen Elternbeiträge erhöht werden. Diese Entscheidung liegt bei den jeweiligen Trägern.

Gibt es Unterstützung für Eltern mit geringem Einkommen?

Auch künftig können Eltern mit geringem Einkommen sowie Leistungsbezieher von beispielsweise Grundsicherungsleistungen oder Sozialhilfe einen Antrag auf Übernahme der Kita-Kosten beim Amt für Soziale Dienste der Stadt Weiden i. d. OPf. stellen.

Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren Erstwohnsitz in Weiden haben und das ihnen zur Verfügung stehende Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII kann das örtlich zuständige Amt für Soziale Dienste nach Prüfung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse die Kita-Gebühren ganz oder teilweise übernehmen, wenn die finanzielle Belastung für die Familie nicht zumutbar ist.

Warum kann die Stadt Weiden i. d. OPf. den wegfallenden Elternbeitragszuschuss nicht übernehmen?

Eine gesetzliche Verpflichtung oder staatliche Empfehlung, den künftig wegfallenden Elternbeitragszuschuss des Freistaates in Höhe von 100 Euro pro Kind durch die Stadt zu kompensieren, **gibt es nicht**.

Eine Übernahme des Zuschusses durch die Stadt Weiden i. d. OPf. wäre eine zusätzliche freiwillige Leistung. Darüber müsste in den dafür zuständigen politischen Gremien entschieden werden. Hinzu kommt, dass freiwillige Leistungen von der jeweiligen finanziellen Situation der Stadt abhängig sind. Eine zugesagte, womöglich zeitlich befristete Übernahme würde daher keine verlässliche Planungssicherheit für die Familien gewährleisten und wäre zurzeit wegen der verhängten Haushaltssperre ohnehin nicht möglich.

Zudem würde die vollständige Kompensation des wegfallenden Zuschusses den ohnehin sehr angespannten Haushalt der Stadt Weiden i. d. OPf. zusätzlich und erheblich belasten. Gleichzeitig würde damit eine weitere finanzielle Verantwortung auf die Kommune verlagert, obwohl es sich beim Elternbeitragszuschuss bislang um eine staatliche Leistung des Freistaates Bayern handelt.

Sind auch Eltern betroffen, deren Kinder andere Betreuungseinrichtungen besuchen?

Nein. Der bisherige Elternbeitragszuschuss gilt ausschließlich für Kinder im Kindergarten. Eltern, deren Kinder beispielsweise eine Kinderkrippe oder einen Hort besuchen, erhalten diesen Zuschuss bereits heute nicht und tragen die entsprechenden Beiträge grundsätzlich selbst.